

XXX. Hauptstück.

Von den Commandirten, Absenten und Nachzüglern.

A.

Von den Commandirten.

§. 7907.

Ein Recrut darf in irgend einen Dienst commandirt werden, bevor er nicht seine Obliegenheiten kennt, und zu verrichten weiß; daher soll auch seine erste Schildwache die Schnarpost seyn, weil man ihn auf derselben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht weisen kann.

Wenn ein Recrut in den Dienst commandirt werden kann.
Hsth. am 1. Sep. 807.

§. 7908.

Die in den Dienst commandirte Mannschaft soll jederzeit mit Pässen, welche von dem Regiments-Commandanten allein gefertigt sind, versehen seyn. Darin muß die Mannschaft umständlich beschrieben seyn, nebst dem Termine, wie lange der Paß zu dauern hat; widrigen Falls die damit nicht versehene Mannschaft als Deserteure eingeliefert werden, und der Commandant, welcher sich nicht nach der Verordnung gehalten hat, die Taglia zahlen muß.

Die in den Dienst commandirte Mannschaft ist mit Pässen zu versehen.
Hsth. am 2. Nov. 767.

§. 7909.

Alle Commandirten, welche die Regimenter ohne Ober-Officiere abschicken, haben in einem jeden Orte, welchen sie unter Weges betreten, bey der Obrigkeit sich zu melden, und ihre Ordre oder Pässe, ohne welche sie von ihren Vorgesetzten unter schwerer Verantwortung niemahls abzuschicken sind, von selbst vorzuzeigen. Sie müssen von ihren Regimentern eigens angewiesen werden, daß bey Unterlassung dessen von der betreffenden Gemeinde die von ihrer Station entfernten Soldaten als Deserteure angehalten, und wenn sie sich alsdann auch nicht legitimiren, als solche an die Behörde abgeliefert werden.

Was die Commandirten, welche ohne Ober-Officiere abgeschickt werden, zu beobachten haben.
Hsth. am 11. Jul. 750.

§. 7910.

Ueber die von den Regimentern abzuschickenden Commandirten, welche eine Marsch-Route nöthig haben, muß sich bey dem Commissariate immer mit schriftlichen Aufträgen des Regiments legitimirt werden.

Was zu beobachten ist, wenn die Commandirten Marsch-Route benötigen.
Hsth. am 15. May 778.

§. 7911.

Wenn ein Commandirter ohne Marsch-Route oder mit einer ganz anderen, in den Bestimmungsort nicht führenden Route von dem Landmanne oder dem Militär betreten wird, ist er als Deserteur anzusehen.

Commandirte, welche ohne Marsch-Route betreten werden, sind als Deserteure anzusehen.
Hsth. am 21. May 777.

§. 7912.

Es sind daher im Einvernehmen mit der Regierung die thätigsten Anstalten für den Fall getroffen, damit alle einzelnen herum ziehenden Soldaten, die mit keinem Passe oder mit keiner Marsch-Route, noch sonst mit legalen schriftlichen Beweisen versehen sind, und sich über die Rechtmäßigkeit ihres Marsches nicht ausweisen können, sogleich ergriffen, und in die Stabsstockhäuser abgegeben werden.

Befrafung der ohne Marsch-Route betretenen commandirten Mannschaft.
Hsth. am 25. Sep. 813. G 55-8.

Da aber einer Seits eine ordentliche Untersuchung ihre Strafe nur verzögern, sie selbst der Dienstleistung entziehen, und die Stockhäuser zu sehr füllen würde, anderer Seits aber jeder Soldat, der von seiner Truppe entfernt angetroffen wird, ohne sich hierüber legiti-

ren zu können, schon nach dem allgemeinen Grundsatz des Dienstes höchst strafbar ist, so ist die Einleitung getroffen, daß jeder dergestalt eingebrachte Mann, wenn er sich nicht durch ganz besondere Umstände gehörig auszuweisen vermag, und seine Vereinzlung und Entfernung von seinem Corps entschuldigen kann, und demselben sonst kein Verbrechen zur Last fällt, ohne Weiters mit 50 oder 60 Stockstreichen abgestraft, und mit dem nächsten Transporte sogleich wieder zu seinem Regimente abgesendet werde.

§. 7913.

Was für Leute zu den Arrestanten commandirt werden sollen.
Hth. am 29. Jun. 802.

Zu den Commanden und Wachen bey Arrestanten sind keine schwächlichen alten Leute, sondern nur die vertrautesten auszuwählen und zu commandiren. Bey Entweichung der Arrestanten sind die hieran Schuldtragenden scharffstens zu bestrafen.

§. 7914.

Die Commandirten bey Recruten- und Arrestanten-Transporten sind, wo es seyn kann, abzulösen.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Von den Recruten- und Arrestanten-Transporten sollen immer die Commandirten, so oft es thunlich ist, abgelöst werden.

§. 7915.

In Ungarn ist Cavallerie-Mannschaft zu Transporten als Commandirte beizugeben.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.

In Ungarn sollen die Cavallerie-Regimenter mit zu Transporten bezugezogen werden, damit die Infanterie nicht so weit zu marschiren hat, und zu sehr mitgenommen werde.

§. 7916.

Ob die Commandirten zu Fuß oder beritten seyn müssen, hängt bloß vom General-Commando ab.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Es hängt jedoch von den Umständen und von der Beschaffenheit des Transportes, mithin vom Gutbefinden des General-Commando's ab, ob die Commandirten zu Fuß oder beritten seyn sollen; in welchem letzteren Falle sich dieselben der zu geringeren Diensten vorgemerkten Pferde bedienen müssen.

§. 7917.

Was die Commandirten Officiere bey Geld-Rimesse zu beobachten haben.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.

Der zu einer Geld-Rimesse commandirte Officier soll bey Emballirung des Geldes gegenwärtig seyn, die Geldfässer nebst dem Cassa-Siegel mit seinem eigenen verwahren, von der Cassa eine gefertigte Münz-Liste, worin auch die Zahl der Fässer enthalten seyn muß, erhalten, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Cassa unter seiner Fertigung übergeben.

§. 7918.

Was zu beobachten ist, um die ungebührlichen und doppelten Geld- und Natural-Empfänge der auswärtig befindlichen commandirten und absentten Officiere und Militär-Parteyen zu vermeiden.
Hth. am 3. Jul. 802. D 4724.

Um ungebührliche und doppelte Geld- und Natural-Empfänge, die durch auswärtig befindliche commandirte Officiere und Parteyen gemacht werden könnten, zu vermeiden, ist hauptsächlich erforderlich, daß den Officieren und Militär-Parteyen Revisions-Listen oder Marsch-Routen ausgestellt werden, worin die Gebühr an Gagen und Naturalien sowohl als auch der gemachte Empfang pünctlich ausgedrückt seyn muß, und welche sodann durch die Fertigung der Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten, dann des kriegscommissariatischen Beamten, unter Beydrückung des Siegels, als wahre und echte Documente angesehen werden können.

Den Officieren und Parteyen, welche sich durch ein solches legales Document nicht hinlänglich ausweisen können, wird nichts angewiesen, und sie sind mit ihren Gesuchen ohne Weiters abzuweisen.

§. 7919.

Wie die Commandirten in der Docirung der Monath-Tabellen,
Hth. am 7. Jan. 781.

Die Commandirten sind bey der Docirung der Monath-Tabelle genau auszuweisen, dann die Orte und Länder, wo die Commandirten stehen, oder gestanden sind; ferner, ob sie die Verpflegung von den Regimentern in loco, oder auswärtig, und von welchem Datum erhalten haben, verläßlich bezurücken. Die auswärtig verpflegten Commandirten sind namentlich, derley in loco Verpflegte aber nur Chargenweise aufzuführen.

§. 7920.

und wie die in den Invaliden-Häusern Commandirten auszuweisen sind.
Hth. am 16. Oct. 807. L 4113.

In den Invaliden-Häusern sind die bey der Colonne Commandirten, dann diejenige Mannschaft, welche zum ausgewiesenen effectiven Hausstande gehöret, jedoch die ausgemessene Gebühr, es sey in Geld, Naturalien oder Service, in loco nicht ganz erhalten hat, nebst der Anzeige, wo sie sich auswärtig befindet, namentlich aufzuführen. Hierzu sind

auch jene zu rechnen, welche zwar Geld und Brot in loco, Service hingegen, wenn gleich auch nur auf einige Zeit, auswärts empfangen haben. Jene aber, welche commandirt sind, und die ganze Gebühr in loco erhalten, und bey welchen der Unterschied bloß in der Verschiedenheit des Service's oder des vom Aerarium bewilligten Theuerungsbeitrages besteht, sind nicht namentlich, sondern nur summarisch bey jeder Chambre aufzuführen. Endlich können nur jene Commandirten, bey welchen in allen diesen Gebühren kein Unterschied eintritt, in der Docirung ganz weggelassen werden, wie z. B. der Fall in dem Invaliden-Hause zu Wien mit den Commandirten in Hernals ist, die ohnehin in Rücksicht bey der Rubrik ihrer Zulage *Avancirte* ersichtlich werden, und bey denen, außer dieser, gegen die andere Mannschaft kein Unterschied besteht.

§. 7921.

Außer Land darf niemand commandirt und abgeschickt werden, bevor nicht die General-Commando-Bewilligung eingehohlt worden, oder von daher eine eigene Ordre dazu erflossen ist.

Wann Leute außer Land commandirt werden dürfen. Hth. am 7. Jan. 781.

§. 7922.

In der Monath-Tabelle müssen jedem derselben das Land und die Ursache, warum er daselbst commandirt ist, beygerücket werden. Sie müssen mit Charge, Lauf und Zunahmen aufgeführt seyn. Die inner Landes auf Cordon, Transport und sonst Commandirten oder bey dem Stabe und anderen Compagnien Zugetheilten dürfen hingegen nur chargenweise docirt werden, weil sie nicht aus der Loco-Regiments-Verpflegung treten, und weil es bey ihnen nur theils wegen Entwerfung des Brotgeldes, theils wegen des Service's zu thun ist.

Wie die Commandirten hinsichtlich der Verpflegung in der Monath-Tabelle aufzuführen sind. Hth. am 7. Jan. 781.

B.

Von den Absenten.

§. 7923.

Unter die Absenten gehören die in Feld- und sonst auswärtigen Spitälern befindlichen Kranken, die von anderen Regimentern transferirten Leute, dann auswärts zugewachsene Recruten und Revertenten, welche auf dem Anmarsche begriffen sind.

Welche Individuen unter die Absenten gehören. Hth. am 7. Jan. 781.

§. 7924.

Bey jedem absenten Individuum muß angemerkt werden, an welchem Orte es krank, oder von woher es auf dem Marsche begriffen ist. Bey denselben Individuen, welche schon im vorher gehenden Monathe commandirt oder absent gewesen und es noch sind, geschieht der Beysatz: von vorhin und Dato; und bey jenen, welche in dieser Rubrik zugewachsen oder abgegangen sind, müssen die nöthigen Umstände besonders bemerkt werden, unter welchem Datum sie aus der Loco-Gebühr, oder in dieselbe zu stehen gekommen sind, und wenn der Marsch durch solche Länder gegangen wäre, wo eine andere Gebühr existirt, so muß auch das Datum beygerücket werden, an welchem der Mann in dieselbe, und aus derselben getreten ist, wesswegen der Revidirende die Revisions-Listen einzusehen hat.

Mit welchen Bemerkungen die Absenten aufzuführen; Hth. am 7. Jan. 781.

§. 7925.

Die von den Invaliden-Häusern Absenten sind so, wie die Commandirten, wie dieses der Paragraph 7920. lehret, auszuweisen.

wie sie in den Invaliden-Häusern auszuweisen; Hth. am 15. Oct. 807. L. 4113.

§. 7926.

Um den Stand der Regimenter immer in genauer und richtiger Evidenz zu erhalten, ist es notwendig, dieselben über die Existenz oder das Ableben ihrer absenten Kranken gehörig in Kenntniß zu setzen, damit sie nach bestimmten Daten ihren effectiven Stand berichtigen, und nicht Kranke im Stande führen, die vielleicht längst verstorben oder sonst abgängig geworden sind. Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß

wie sie von den Regimentern zu eruiren, im Stande auszuweisen, oder in Stand zu bringen sind. Hth. am 18. Mär; 810. K 520.

von sämtlichen Spitalern über die während des Krieges in denselben verstorbene Mannschaft regimenterweise Consignationen, mit genauer Angabe des Nationalen der Verstorbenen, verfaßt, und mit den Todenscheinen belegt, durch das General-Commando den betreffenden Regimentern übermacht werden. Diese Consignationen sind gleichfalls regimenterweise auch über diejenige Mannschaft, welche in die Spitäler gekommen, und sohin als unwissend verloren in Abgang gebracht worden ist, auf die vorerwähnte Art zu verfassen, und auf dem nämlichen Wege an die Regimentern gelangen zu machen.

In eine dritte Consignation ist endlich jene Mannschaft aufzunehmen, welche in den Spitalern noch wirklich vorhanden ist. Diese Consignation muß den betreffenden Regimentern auf die vorerwähnte Art ebenfalls zugesendet werden. Diese Consignationen, in so weit sie aufgelösete Regimentern betreffen, sind den noch bestehenden Rechnungs-Kanzellehen dieser Regimentern, und, wenn sie die Landwehre betreffen, dem General-Commando derjenigen Länder, zu welchem die Bataillone der Landwehre gehören, zu übermachen; den Spitalern wird die richtige Verfassung dieser Consignationen nachdrücklich empfohlen. Zur Verfassung derselben ist ihnen ein bestimmter verhältnißmäßiger Termin fest zu setzen, wobey genau darauf zu halten ist, daß diese Consignationen auf die vorgeschriebene Art an die betreffenden Regimentern richtig befördert werden.

§. 7927.

Die Regimentern, Bataillone und Corps haben über alle jene Absenten, von deren Existenz sie keine bestimmte Wissenschaft haben, nach Verlauf eines jeden halben Jahres, Länder-, Kreis- und comitatweise verfaßte Verzeichnisse zu deren Eruirung dem General-Commando einzureichen.

§. 7928.

Da aber unter diesen viele sich befinden werden, die theils verheirathet sind, theils Vermögen besitzen, oder bey welchen andere Umstände eintreten, die nach Beschaffenheit der Art ihrer Abwesenheit in Hinsicht auf ihre zurück gebliebenen Weiber und Kinder, dann das vorhandene oder ihnen in der Zukunft zufallende Vermögen Verfügungen nothwendig machen, mithin es unumgänglich erforderlich ist, daß alle als unwissend absenten Leute fortan evident gehalten werden, so muß dieses Verzeichniß, nebst dem Nationale dieser Leute, auch den Tag und die Art ihres ersten Abganges vom Regimente, Bataillon oder Corps, wenn sie in die Kriegsgefangenschaft gerathen, oder vor dem Feinde vermißt oder in ein Spital abgegangen sind, erhalten, und eben so auch den Tag zu entnehmen geben, an welchem sie als absent geführt werden.

§. 7929.

In so weit in der Folge über diese Leute durch die von den Regimentern, Bataillonen und Corps selbst fortzusetzenden möglichsten Nachforschungen eine Gewisheit über ihre Existenz oder ihren wirklichen Abgang erlangt wird, es möge sich solcher auch durch Annahme fremder Dienste ergeben haben, so ist solches von den Regimentern, Bataillonen und Corps allemahl in dem nächsten halbjährigen Verzeichnisse mit namentlicher Aufführung des Mannes anzumerken, und hiernach ein jeder solcher Mann in Abgang zu bringen.

Wenn jedoch ein solcher Mann, nach fruchtlosen Eruirungs-Versuchen, mit höherer Bewilligung als unwissend verloren in Abgang gebracht worden, und später doch in Vorschein gekommen ist, so ist derselbe in dem betreffenden Monats-Acte wieder in Zuwachs und bey seinem ebenfalls erhobenen wirklichen Abgange mit der nöthigen Erklärung der eigentlichen Art seines Zuwachses und Abganges ordentlich außer Stand zu bringen.

Was aber jene absenten Leute betrifft, welche außer Stand gebracht wurden, so ist über diese das Protocol (nach dem angeschlossenen Formulare A) von den Regimentern fortwährend zu unterhalten, um sie ununterbrochen in die Eruirung zu bringen.

Wie die Regimentern etc. ihre Absenten auszuweisen, und über dieselben alle halbe Jahre ein Verzeichniß an das General-Commando einzusenden haben.

Hkth. am 16. Jun. 798. G 5555.
" " 30. Jul. 817. G 3419.

Was dieses Verzeichniß enthalten muß.

Hkth. am 16. Jun. 798. G 5555.
" " 30. Jul. 817. G 3419.

Was in diesen Verzeichnissen zu beobachten ist, wenn von diesen Leuten eine Gewisheit über ihre Existenz oder über ihren wirklichen Abgang erlangt wird.

Hkth. am 16. Jun. 798. G 5555.
" " 30. Jul. 817. G 3419.

Dieses Protocoll ist alphabetisch fortzuführen, und mit unausgesetzter Thätigkeit die Eruirung dieser Leute fortzusetzen, worüber sich die Brigadiere, so wie die respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten, von Zeit zu Zeit, und vorzüglich bey den Musterungen und Revisionen, durch Untersuchung dieser Protocolle die Ueberzeugung zu verschaffen haben.

Formular A.

Protocoll

über die bey dem N. N. Regimente u. Nr. . . in Abgang gebrachte Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Buchstabe des Alphabets.	Charge.	Zauf- und Zunahmen.	Geburtsort.	Herrschaft.	Kreis oder Comitatz.	Land.	Religion.	Stand.	Profession.	Jahre alt.	Wey welcher Gelegenheit derselbe unevident geworden ist.	Ueber den unevidenten Mann etwa erhaltene Notizen.	Was zu seiner Eruirung eingeleitet worden ist.	Welchen Erfolg diese Einleitung gehabt hat.	Anmerkung.	Köpfe.

§. 7930.

Wenn absente Mannschaft bey einem Regimente geführt wird, die nicht zu eruirten ist, und Leute von der nämlichen Compagnie vorhanden sind, die mit einem Juramente bestätigen können, daß einer oder der andere von dieser Mannschaft in einem Spital mit Tod abgegangen ist, so muß allemahl das General-Commando die Mannschaft von der Compagnie der absenten Leute vor das Regiments-Gericht rufen, über ihr oben erwähntes Angeben eine gerichtliche Aussage aufnehmen und wenn sie solche beschworen haben, durch den Regiments-Capellan einen ordentlichen Todtenschein; in dem Falle hingegen, wenn der Regiment-Capellan bey der Ausstellung des Todtenscheines einen Anstand nähme, hierüber ein Certificat des Regiments-Gerichtes ausfertigen lassen, damit die Witwe und die Waisen darnach dessen Todeserklärung bey dem Judicium delegatum militare mixtum des Landes ansuchen können.

Wenn der Tod der nicht zu eruirenden Leute bey dem Regiments-Gerichte durch andere Mannschaft bestätigt werden kann.

Hth. am 6. Jul. 791. G 7084.
" " 21. Jul. 794. G 8334.

C.

Von den Nachzüglern.

§. 7931.

Nachzügler (Traineurs) heißt man diejenigen, welche sich eigenmächtig von ihrer Truppe während des Marsches oder während eines Transportes entfernen.

Welche Leute als Nachzügler betrachtet werden können.
Hth. am 7. Jan. 781.

§. 7932.

Diese, weil sie mit keinen glaubwürdigen Ordres versehen seyn können, sind gleich der ohne Marsch-Routen attrapirten, sich als commandirt oder absent ausgebenden Mannschaft anzuhalten, und an die nächsten Militär-Behörden zu ihrer weiteren Transportirung abzugeben, um allen Unfügen, welche sich derley Leute erlauben könnten, vorzubeugen.

Wie sie bey Attrapirung zu behandeln sind.
Hth. am 7. Jan. 781.